

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen, Leistungen (auch Nebenleistungen, Beratungen oder Auskünfte) und Angebote der TGS Elektroanlagen GmbH (nachfolgend: „Lieferer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller (auch für Kundendienst-, Wartungs- und Serviceleistungen).

1.2 Mit Auftragserteilung an den Lieferer gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers und etwaigen Hinweisen auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer ihnen im Einzelfall zustimmt. Die AGB des Lieferers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltslos ausführt.

1.3 Ergänzungen oder Änderungen der AGB sind nur mit schriftlicher Bestätigung Lieferers wirksam.

### 2. Angebote und Urheberrechte

2.1 Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu Angeboten bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen von Projekten sind vom Urheberrecht des Lieferers umfasst und dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Lieferer unaufgefordert unverzüglich zurückzusenden, wenn sie für Aufträge an den Lieferer nicht mehr verwendet werden.

2.3 Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Lieferer nicht. Vielmehr gilt die offensichtliche gewollte Erklärung.

### 3. Lieferumfang und Lieferzeit

3.1 Alle Aufträge, auch solche, welche von Vertretungen des Lieferers entgegengenommen werden, sind erst dann verbindlich, wenn diese von dem Lieferer schriftlich bestätigt werden. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten im Hinblick auf technische, kaufmännische und sonstige Voraussetzungen
- Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware fällige Anzahlung oder sonstige Sicherheit des Bestellers eingeht. Sofern die vereinbarten Anzahlungen für Bestellungen verspätet erfolgen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechen.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen oder -verhinderungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Kriegseignisse, Naturkatastrophen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, behördliche Anordnungen usw. hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder den Untertieranten eintreten. Der Lieferer ist daher berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen, um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit

Stand: 16.11.2023

treten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller in wichtigen Fällen unverzüglich mitteilen. Vom Lieferer unverschuldete Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller nicht vom Auftrag zurückzutreten.

3.4 Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin das Lager verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

3.5 Der Vertragsgegenstand wird nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt. Auf Forderungen, die darüber hinausgehen und auf solche Forderungen, die nicht im Einzelnen beschrieben und bestätigt sind, besteht kein Rechtsanspruch. Falls im Laufe der Fertigstellung irgendwelche technischen Neuigkeiten und/oder Vervollkommnungen bekannt werden, erhalten Sie darüber Kenntnis mit einem Vorschlag über die Auswirkung auf Preis und Lieferzeit.

3.6 Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung bzw. Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### 4. Gefahrübergang, Abnahme, Verpackung

4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder das Lager verlassen hat. Die Waren werden nach Ermessen des Lieferers auf Kosten des Bestellers verpackt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

4.2 Verzögert sich der Versand ohne Vertreten müssen des Lieferers oder wird der Versand insoweit insgesamt unmöglich, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unterlässt der Besteller die Abnahme, so gilt die Lieferung mit Verlassen des Lieferers/Lagers als bedingungsgemäß ausgeführt.

4.3 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß an, ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Vertragsgegenstand zur Verfügung oder den Besteller mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Davon unabhängig behält sich

der Lieferer die Rechte gemäß §§ 323, 325 BGB vor. Der Lieferer ist im Falle des Annahmeverzuges berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Schadensersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu verlangen, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung vom Lieferer genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung.

5.2 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Anweisungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf ältere, offene Rechnungen zu verbuchen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, unabhängig von Mängelrügen oder etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn der Lieferer ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5.4 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug so kann der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung

höherer Verzugszinsen und eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

5.5 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer stets berechtigt, vor Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für den Lieferer. An neu entstandenen Sachen steht dem Lieferer das Miteigentum entsprechend dem Wert des Vertragsgegenstandes zu.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an den Lieferer ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und den Lieferer davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.

6.3 Der Besteller darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller dem Lieferer unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) umgehen anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers.

6.4 Für den Fall, dass der Besteller die Vertragsgegenstände vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises veräußert, tritt er mit Auftragserteilung seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Auftragspreises zuzüglich 10% Inkassozahlung zur Sicherung an den Lieferer ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller die Vertragsgegenstände an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräußert. Der Lieferer wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen auf eigene Kosten die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für den Lieferer von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren.

6.5 Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers bereit, darüber hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurück zu übertragen.

6.6 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Vertragsgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Vertragsgegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und Lieferer als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutze seines Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Vertragsgegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in Ziffer 6 genannten Pflichten, ohne weitere Maßnahmen durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgeberansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Gewährleistung

7.1 Ist der gelieferte Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, liefert der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz oder bessert nach. Die Nachbesserung erfolgt während der normalen Geschäftszeiten, ohne Anspruch auf Expressabwicklung bzw. sonstige Sonderleistungen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über und sind dem Lieferer umgehend zurückzusenden. Für wesentliche Fremderzeugnisse, insbesondere bei Vorgaben des Bestellers, beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die dem Lieferer gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zusteht.

7.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferers nicht ausreichen befolgt, Änderungen oder Erweiterungen an den Produkten vorgenommen, die Produkte von ungeschultem oder nicht ausreichendem qualifiziertem Personal bedient oder benutzt, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung des Lieferers.

7.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

7.4 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendigen erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auch mehrfache Nachbesserungen sind dem Lieferer zuzugestehen. Ansonsten ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels trotz schriftlich erfolgter Anmahnungen im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mängel selbst.

## 8. Haftung

8.1 Der Lieferer haftet für Pflichtverletzungen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen, nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, (i) es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor, (ii) es wurde eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, oder (iii) zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen eine nicht abdingbare Haftung des Lieferers vor. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden aus solchen Pflichtverletzungen.

8.2 Die Haftung des Lieferers für indirekte und / oder mittelbare Schäden jeglicher Art (insbesondere für entgangenen Gewinn, und Schaden aus Betriebsunterbrechung), egal auf welcher Rechtsgrundlage und insbesondere auch im Falle von vertraglichen Freistellungsverpflichtungen, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz. Es wird klargestellt, dass die Haftung des Lieferers für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung auch dann ausgeschlossen ist, soweit das anwendbare Recht solche Schäden in Einzelfall als direkte und/oder unmittelbare Schäden qualifiziert.

8.3 Soweit auf Basis der vorherstehenden Regelungen die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Begrenzung auch für gesetzliche Vertreter. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferers entsprechend.

## 9. Verjährung

9.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliche oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

## 10. Rücktrittsrecht und sonstige Haftung

10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.

10.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes „Lieferzeit“ der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

10.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

10.4 Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

10.5 Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde bzw. der Lieferer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

## 11. Sonstiges

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allein aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Weiden in der Oberpfalz.

11.2 Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne die ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen

11.3 Auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

11.4 Sollten eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so wird der Lieferer die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.